

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. Dezember 1992



3850. Quartierplan Zollikon Neuhaus

Am 25. November 1992 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 23. September 1992 betreffend Festsetzung des Quartierplans Neuhaus, Baulinienrevision.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. Oktober 1992 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 20. November 1992 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet umfasst sämtliche Grundstücke beidseits der Neuhausstrasse. Der Quartierplan ist auf die Revision der Verkehrsbaulinien beschränkt.

Mit der Revision sollen beidseits der Neuhausstrasse gleiche Vorgartentiefen geschaffen bzw. die nordostseitige Baulinie soll neu festgesetzt werden. Der Baulinienabstand wird damit von bisher 20 m auf 17 m reduziert. Nachdem am bestehenden Strassenniveau nichts verändert wird, kann auf die Festsetzung eines Niveaulinienplans verzichtet werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 23. September 1992 festgesetzte Quartierplan Neuhaus, Baulinienrevision, wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, 8702 Zollikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plans mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Gde. Zollikon